

Schulordnung (für den Standort Karl-Hermann-Flach-Straße 52 / Campus)

Vorbemerkungen

Diese Schulordnung ist von der Schulleitung, den Lehrkräften, Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern gemeinsam erarbeitet und von der Gesamtkonferenz, dem Schulleiternbeirat und der Schülervertretung verabschiedet worden.

Ihr Ziel ist es, das Zusammenleben in unserer Schule so zu gestalten, dass die Feldbergschule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen kann. Dies ist nur erreichbar, wenn jeder Einzelne bereit ist, sein Handeln an dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz auszurichten und verantwortungsbewusst handelt.

I. Grundregeln für das Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände

1. **Gegenseitige Rücksichtnahme** ist oberstes Prinzip des Zusammenlebens. Daher ist alles zu unterlassen, was andere Personen und auch die eigene Person gefährden kann.
2. Alle **Lehrkräfte** der Feldbergschule sind gegenüber den Schülerinnen und Schülern **weisungsberechtigt**. Während der Pausen und vor und nach dem Unterricht sind auf dem Parkgelände auch Lehrerinnen und Lehrer der **Hochtaunusschule** weisungsberechtigt
3. Die **pflegliche Behandlung** und die Erhaltung des **Schuleigentums** liegt im Interesse aller. Dies gilt sowohl für die Räumlichkeiten als auch für die Außenanlagen. Das Mobiliar und die übrigen Einrichtungsgegenstände sowie die Lehr- und Lernmittel sind schonend zu behandeln.
4. Auf die **Sauberkeit** des Schulgebäudes und des Schulgeländes ist zu achten, wobei der Grundsatz der Abfallvermeidung Vorrang haben sollte. Insbesondere sind alle Abfälle in die dazu aufgestellten Behälter zu werfen.
5. Gem. § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes ist das **Rauchen** sowohl im Schulgebäude als auch auf dem gesamten Schulgelände **verboten**. Dies gilt auch für sog. E-Zigaretten.
6. Der Genuss von **Alkohol** ist allen Schülerinnen und Schülern während der Schulzeit (einschließlich der Freistunden und Pausen) **untersagt**.
7. Das **Mitbringen von gefährlichen Gegenständen** (Messern, Waffen etc.) sowie das Mitführen von Tieren jeglicher Art und Größe ist **verboten**.
8. Bei **Verstößen gegen die Schulordnung** werden **pädagogische Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen** gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen ergriffen. Bei Sach- und Personenbeschädigungen gelten die entsprechenden Haftungs- bzw. Strafbestimmungen.

II. Schulgelände / Pausenbereiche

1. Das **Schulgelände** wird begrenzt durch die Umzäunung

2. **Pausenbereiche** sind die Eingangshallen in den Gebäuden A und B, ferner die gepflasterten Freiflächen zwischen Schulhaus und Umzäunung.
Nicht zu den Pausenbereichen gehören die Galerien in den Gebäuden, die Parkflächen und das angrenzende Sportgelände. Der Aufenthalt in den Klassenräumen ist während der Pausen nicht gestattet.

III. Verlassen des Schulgeländes

Allen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 – 13 ist es gestattet, das Schulgelände in den Pausen sowie den Zwischenstunden (Freistunden) zu verlassen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle des Verlassens des Schulgeländes die Aufsichtspflicht der Schule und damit auch die Verantwortung und Haftung der Schule endet. Gleiches gilt für den Unfall-Versicherungsschutz.

IV. Parken

Das Parken von Fahrrädern ist an den Ständern vor dem Schulhaus gestattet. Pkw, Motorräder, Roller und Mofas müssen auf den für Schülerinnen und Schüler ausgewiesenen Parkflächen an der Turnhalle abgestellt werden. Alle Parkplätze auf dem Schulgelände selbst sind den Lehrkräften vorbehalten. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkflächen abstellen. Hierbei sind die Regeln der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Insbesondere sind die Ein- und Ausfahrten sowie die Notausgänge und vor allen Dingen die Feuerwehzufahrten freizuhalten; wer dort parkt, muss damit rechnen, dass sein Fahrzeug kostenpflichtig entfernt wird. Bei Zuwiderhandlung kann die Schulleitung ein Zufahrtsverbot zum Schulgelände aussprechen.

V. Schulbesuch

1. Nach den Vorschriften des Hessischen Schulgesetzes (§ 69 IV) und den Vorschriften für die einzelnen Schulformen haben die Schülerinnen und Schüler **regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.**
2. Zu Beginn eines jeden Schuljahres informiert die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bzw. die Tutorin/der Tutor die Schülerinnen und Schüler über die Schulordnung, die anzufertigenden Leistungsnachweise, Klassenfahrten sowie die Unfallverhütungsvorschriften.
3. **Änderungen in den persönlichen Verhältnissen**, die für die Schule von Bedeutung sind (z.B. Änderung der Anschrift oder der Ausbildungsstelle), hat die Schülerin/der Schüler umgehend der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin/dem Tutor zu **melden.**

VI. Lernmittel

Lernmittel sind **Eigentum des Landes Hessen** und für den mehrmaligen Gebrauch bestimmt. Daher sind die Schulbücher und sonstigen Unterlagen **pfleglich zu behandeln** und am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Schulzeit abzugeben. Bei Verlust und Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten.

VII. Unterrichtsbeginn/Unterrichtsende/Pausen

1. Der Unterricht beginnt vormittags um 08.00 Uhr. Vor Unterrichtsbeginn halten sich die Schülerinnen und Schüler im Pausenbereich auf. Nach dem ersten Läuten (07.55 Uhr) finden sich die Schülerinnen und Schüler vor den Unterrichtsräumen ein. Um einen ordnungsgemäßen Unterricht zu gewährleisten ist es notwendig, dass alle Schülerinnen und Schüler **pünktlich zum Unterricht erscheinen.**

2. Sofern eine Lehrkraft nicht 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Klassenraum ist, ist das Sekretariat durch die Klassensprecherin/den Klassensprecher oder seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter zu verständigen. Die Klasse und die Lehrkraft, die als letzte den Klassenraum benutzt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fenster geschlossen, die Jalousien hochgefahren sind, die Stühle am Tisch eingehängt werden und die Tafel gereinigt ist. Befinden sich Smartboards im Raum, sind diese samt Beamer auszuschalten.
3. **Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Pausenbereich gestattet. In die Klassenräume dürfen nur Getränke in wiederverschließbaren Gefäßen/Flaschen mitgenommen werden. In den PC-Räumen und dem Lernbüro ist auch das Trinken verboten.**
4. **Die Inbetriebnahme und Benutzung von mobilen Telefonen und allen anderen Empfangsgeräten ist während des Unterrichtes und insbesondere bei Klassenarbeiten und Prüfungen untersagt. Nur nach ausdrücklicher Anweisung durch die Lehrkraft darf das mobile Gerät eingeschaltet und verwendet werden. An Prüfungstagen dürfen keine Mobiltelefone und andere Empfangsgeräte mit in die Prüfungsräume genommen werden bzw. müssen bei der prüfenden Person hinterlegt werden.**
5. Die **Pausenzeiten** sind wie folgt festgelegt:

1. Pause: 09.30 - 09.50 Uhr	3. Pause: 13.10 – 13.30 Uhr
2. Pause: 11.20 - 11.40 Uhr	4. Pause: 15.00 – 15.05 Uhr
6. **Während der Pausen** halten sich die Schülerinnen und Schüler **im Pausenbereich** auf. Der Aufenthalt in den Klassenräumen und auf der Galerie, ist nicht erlaubt.

VIII. Krankmeldungen/Arztbesuche

1. Versäumt eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht oder sonstige verpflichtende Schulveranstaltungen, so müssen die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler spätestens am **3. Versäumnistag** - bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern spätestens nach 5 Tagen - der Schule den **Versäumnisgrund schriftlich mitteilen**. Die Schule kann verlangen, dass der Versäumnisgrund durch die Vorlage eines **ärztlichen Attestes** nachgewiesen wird. Die Kosten für das ärztliche Attest tragen die Unterhaltspflichtigen bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler selbst. Das Fehlen bei Klassenarbeiten oder Prüfungen kann nur durch Vorlage eines ärztlichen Attestes entschuldigt werden. Diese Atteste müssen vom Arzt oder der Ärztin unterschrieben sein.
2. Entschuldigungen von Berufsschülerinnen und Berufsschülern müssen **vom Ausbildungsbetrieb gezeichnet** werden.
3. **Arztbesuche**, die nicht unmittelbar dringend sind, sind **außerhalb der Schulzeit** durchzuführen. Für Arztbesuche während der Schulzeit ist eine entsprechende Bescheinigung der Ärztin/des Arztes vorzulegen.

IX. Beurlaubungen/Freistellungen

1. Ausgehend von dem Grundsatz, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßig am Unterricht teilzunehmen haben, **sind alle außerschulischen Angelegenheiten außerhalb der Unterrichtszeit zu erledigen. Notwendige Befreiungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen.**
2. **Beurlaubungen** können auf **schriftlichen Antrag** der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers gewährt werden: für einzelne

Unterrichtsstunden durch die jeweilige Lehrkraft, für bis zu zwei Schultage je Schuljahr durch die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer bzw. die Tutorin/den Tutor, für mehrere Schultage durch den Schulleiter. Der Antrag ist spätestens fünf Unterrichtstage vorher bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorzulegen. Die für die Entscheidung **notwendigen Unterlagen** sind dem Antrag **beizufügen**.

3. Beurlaubungen unmittelbar **vor und nach einem Ferienabschnitt** sind **nur in begründeten Ausnahmefällen** statthaft. Diesbezügliche Anträge müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Beurlaubung beim Schulleiter eingereicht werden, da ggf. die Zustimmung des Staatlichen Schulamtes notwendig ist. Die für die Entscheidung wichtigen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.
4. Gemäß § 19 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes haben Berufsschülerinnen und Berufsschüler ihren Jahresurlaub während der Schulferien zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

X. Regelungen bei Unterrichtsausfall

1. Stundenausfälle, Unterrichtsvertretungen und Änderungen der Unterrichtsräume werden, soweit dies möglich ist, rechtzeitig bekannt gegeben. Unabhängig davon ist jede Schülerin und jeder Schüler verpflichtet, die diesbezüglichen Informationsquellen (Website und digitale schwarze Bretter) zur Kenntnis zu nehmen.
2. Fällt bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern der Unterricht an einem Tag aus, an dem sie üblicherweise nicht mehr den Ausbildungsbetrieb aufsuchen müssten (bei 6 und mehr Unterrichtsstunden einmal in der Woche), so sind sie dennoch verpflichtet, den Betrieb aufzusuchen, falls der Unterrichtsausfall dazu führt, dass sie weniger als 6 Stunden Unterricht haben.

XI. Schadensfälle/Unfälle

Erleidet eine Schülerin oder ein Schüler auf dem Schulweg, während des Unterrichts oder der Pausen einen Personen- oder Sachschaden, so ist dieser auch aus versicherungsrechtlichen Gründen **unverzüglich im Sekretariat zu melden**.

XII. Verhalten in Notfällen

1. **Oberstes Gebot** in Notfällen ist: **Ruhe bewahren und besonnen handeln**.
2. In Notfällen (z.B. Brand) sind die Fenster zu schließen und die Unterrichtsräume umgehend zu verlassen. Für das Verlassen des Schulhauses ist der nächstliegende Notausgang (grüne Markierung) zu benutzen. In jedem Klassenraum ist ein diesbezüglicher Aushang angebracht.
3. Die Klassen/Kurse sammeln sich unter Leitung der jeweils unterrichtenden Lehrkraft auf den **beiden Sammelpunkten vor Gebäude A bzw. vor Gebäude B**. Dort ist die Vollzähligkeit festzustellen. Über vermisste Schülerinnen und Schüler ist die Schulleitung sofort zu informieren.
4. **Wer einen Notfall (z.B. Brand) entdeckt, löst über den nächsten Notfallmelder umgehend Alarm aus und verständigt die Schulleitung (Sekretariat)**.
5. Eine Brandbekämpfung mit den Feuerlöschmitteln der Schule (Feuerlöscher, Feuerschläuche, Feuerdecken etc.) sollte nur soweit erfolgen, wie dies ohne größere Gefährdung der eigenen Person möglich ist. Der Schutz der Person hat Vorrang vor der Beschädigung oder dem Verlust materieller Güter.

XIII. Sekretariat

Das Sekretariat ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 – 12.00 Uhr geöffnet. Die Schülerinnen und Schüler haben jedoch nur **vor Beginn des Unterrichts** sowie **während der Pausen** Zutritt.

XIV. Sprechzeiten

Sprechzeiten mit der Schulleitung sind über das Sekretariat zu vereinbaren. Die Lehrkräfte legen ihre Sprechzeiten je nach Stundenplan fest und geben diese den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schulhalbjahres bekannt.

XV. Elternsprechtage

Elternsprechtage werden gesondert bekannt gegeben.

XVI. Aushänge

Plakate, Aushänge und sonstige Ankündigungen dürfen **nur mit Genehmigung** des Schulleiters an den dafür bestimmten Plätzen ausgehängt werden. Nicht genehmigte Aushänge werden durch die Hausverwaltung entfernt.

XVII. Fundsachen

Fundsachen sind im Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben.

IX. Ausnahmen

Alle oben genannten Regeln betreffen, mit Ausnahme des Brandfalles Normalsituationen. Die Festlegung von Abweichungen von diesen Regeln, auch temporärer Art etwa in Krisenzeiten, obliegt allein der Schulleitung bzw. dem Krisenteam.

Oberursel, den 08.07.2024

gez. Moll
(Vorsitzender des
Schulelternbeirates)

gez. Gremium der
Schulsprecher/innen

(StD I. Winter)
Schulleiter